

VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN

17. September 1787

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, haben, um eine vollkommeneren Union zu bilden, die Rechtspflege herzustellen, die innere Ruhe zu sichern, um für die gemeinsame Verteidigung zu sorgen, um die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und um die Segnungen der Freiheit uns und unseren Nachkommen zu gewährleisten, diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen und festgesetzt.

Erster Artikel

1. Abschnitt. Alle hiermit verliehenen gesetzgeberischen Machtvollkommenheiten sollen einem Kongreß der Vereinigten Staaten zustehen, der aus einem Senat und einem Repräsentantenhause bestehen soll.

2. Abschnitt. Das Repräsentantenhaus soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche alle zwei Jahre vom Volke der Einzelstaaten gewählt sein sollen, und die Wähler in jedem Staate sollen die für die Wähler des zahlenmäßig stärksten Teiles des Staatsparlamentes vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.

Niemand soll Repräsentant werden, der nicht das 25. Jahr erreicht hat und nicht sieben Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen und zur Zeit seiner Wahl nicht Einwohner des Staates gewesen ist, in welchem er gewählt wurde.

Repräsentanten und direkte Steuern sollen unter die Einzelstaaten, welche die Union bilden, nach der Zahl ihrer Einwohner verteilt werden. (Diese Zahl soll bestimmt werden, indem man der vollen Zahl der freien Personen einschließlich derjenigen, welche eine bestimmte Zeit zu dienen verpflichtet sind und mit Ausschluß der nicht besteuerten Indianer drei Fünftel aller anderen Personen hinzufügt.) [Die eingeklammerten Teile sind nicht mehr in Kraft; sie sind durch das 13. und den 2. Abschnitt des 14. Amendments abgeändert („andere Personen“ = Sklaven).] Die Zählung soll innerhalb dreier Jahre nach dem ersten Zusammentritt des Kongresses der Vereinigten Staaten vorgenommen werden und dann alle zehn Jahre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form stattfinden. Die Zahl der Repräsentanten soll nicht darüber hinausgehen, daß einer für je 30 000 vorhanden ist, doch jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben; und bis eine solche Zählung vorgenommen wurde, soll der Staat New Hampshire berechtigt sein, drei, Massachusetts acht, Rhode Island und die Pflanzungen von Providence einen, Connecticut fünf, New York sechs, New Jersey vier, Pennsylvanien acht, Delaware einen, Maryland sechs, Virginia zehn, Nordkarolina fünf, Südkarolina fünf und Georgia drei Repräsentanten zu wählen.

Wenn Vakanzen in der Vertretung eines Staates vorkommen, soll dessen Vollzugsgewalt eine Wahl ausschreiben, um solche Vakanzen auszufüllen.

Das Repräsentantenhaus soll seine Vorsitzenden (Sprecher) und andere Beamten wählen und soll allein die Befugnis der politischen Anklage haben.

3. Abschnitt. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren eines jeden Staates zusammengesetzt sein, dessen Parlament auf sechs Jahre gewählt wird, und jeder Senator soll eine Stimme haben.

Unmittelbar nach ihrem Zusammentritt infolge der ersten Wahl sollen sie in drei gleiche Klassen geteilt werden. (Die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen nach Ablauf des zweiten Jahres frei werden, die der zweiten Klasse nach Ablauf des vierten Jahres und der dritten Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres,) so daß ein Drittel jedes zweite Jahr zu wählen ist, (und wenn Vakanzen durch Rücktritt oder sonst auf eine andere Art erfolgen, soll während der Parlamentsferien eines Staates dessen Exekutive zeitweilige Ernennungen vornehmen, welche bis zum nächsten Zusammentritt des Parlaments gelten, welches dann solche Vakanzen zu besetzen hat.)

Niemand soll Senator sein, der nicht das Alter von dreißig Jahren erreicht hat und nicht mindestens neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der nicht bei seiner Wahl Einwohner des Staates war, für den er gewählt wurde.

Der Vizepräsident der Vereinigten Staaten soll Vorsitzender des Senates sein, aber kein Stimmrecht haben, außer wenn die Stimmen gleichmäßig geteilt sind.

Der Senat soll seine anderen Beamten und auch einen zeitweiligen Vorsitzenden im Falle der Abwesenheit des Vizepräsidenten wählen, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten ausübt.

Der Senat soll das ausschließliche Recht haben, den Prozeß über alle politischen Anklagen zu

führen; wenn er zu diesem zwecke Sitzungen hält, sollen seine Mitglieder Eid oder Angelobung leisten. Wird der Prozeß gegen den Präsidenten der Vereinigten Staaten geführt, soll der Oberste Richter präsidieren. Niemand soll anders als durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verurteilt werden.

Das Urteil im Falle politischer Anklagen soll keine weitere Wirkung haben als Entfernung vom Amt und Unfähigkeitserklärung, irgendein Ehrenamt, eine Vertrauensstelle oder eine besoldete Anstellung der Vereinigten Staaten innezuhaben; doch die verurteilte Person kann nichtsdestoweniger weiter nach den Gesetzen verklagt, verurteilt und bestraft werden.

4. Abschnitt. Die Zeit, der Ort und das Verfahren bei der Wahl von Senatoren und Repräsentanten sollen in jedem Staate von dessen Parlament vorgeschrieben werden, doch der Kongreß kann jederzeit durch Gesetz solche Vorschriften erlassen oder abändern, mit Ausnahme der Ortsbestimmung der Wahl von Senatoren. (Der Kongreß soll sich wenigstens einmal im Jahr versammeln, und zwar am ersten Montag im Dezember, außer wenn er durch Gesetz einen anderen Tag bestimmt.) [Nunmehr 3. Januar (20. Amendment, 2. Abschnitt).]

5. Abschnitt. Jedes Haus soll der Richter über die Wahlen, die Wahlberichte und die Qualifikation seiner Mitglieder sein, und eine Mehrheit jedes Hauses soll ein Quorum (Ausschuß) mit Beschlußfähigkeit bilden; doch eine kleinere Zahl kann sich von Tag zu Tag vertagen und soll ermächtigt sein, die Anwesenheit der fehlenden Mitglieder auf solche Weise und durch solche Strafandrohungen zu erzwingen, wie dies jedes Haus verfügen kann.

Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung beschließen, seine Mitglieder wegen ungehörigen Betragens bestrafen und mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen.

Jedes Haus soll ein Protokoll seiner Verhandlungen führen und es von Zeit zu Zeit bekanntgeben, mit Ausnahme solcher Teile, deren Geheimhaltung nach seinem Ermessen notwendig ist, und die bejahenden und verneinenden Stimmen der Mitglieder eines jeden Hauses über jede Frage sollen auf Verlangen eines Fünftels der Anwesenden in das Protokoll eingetragen werden.

Keines der beiden Häuser soll während der Session des Kongresses ohne Zustimmung des anderen Hauses auf mehr als drei Tage sich vertagen, noch an einem anderen Orte zusammentreten als dem, an welchem die beiden Häuser ihre Sitzungen abhalten sollen.

6. Abschnitt. Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienste eine gesetzlich bestimmte Entschädigung erhalten, die vom Schatzamte der Vereinigten Staaten ausbezahlt wird. In allen Fällen, außer Hochverrat, Amtsvergehen und Störung der öffentlichen Ruhe, können sie weder während ihrer Gegenwart in den Sitzungen noch auf ihrer Hin- und Rückreise verhaftet werden; auch sollen sie nirgends wegen einer Rede oder sonstigen Meinungsäußerung in ihrem betreffenden Hause zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er gewählt ist, für irgendein Amt der Vereinigten Staaten ernannt werden, welches während jener Zeit geschaffen wurde oder dessen Bezüge während jener Zeit erhöht wurden; und niemand, der irgendein Amt der Vereinigten Staaten innehat, soll ein Mitglied eines der beiden Häuser während seiner Amtsdauer sein.

7. Abschnitt. Alle Steuervorlagen sollen vom Repräsentantenhaus ausgehen, doch der Senat kann, wie bei anderen Gesetzesentwürfen, Verbesserungen vorschlagen.

Jede Vorlage, welche vom Repräsentantenhaus und dem Senat angenommen worden ist, soll, bevor sie Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; wenn er sie billigt, soll er sie unterzeichnen, doch im andern Falle soll er sie mit seinen Gegenbemerkungen jenem Hause zurücksenden, in welchem sie eingebracht wurde, welches die Gegenbemerkungen im vollen Umfange ins Protokoll eintragen und die Vorlage nochmals in Beratung ziehen soll. Wenn nach einer solchen Beratung zwei Drittel des Hauses die Annahme der Vorlage beschließen sollten, soll sie gleichzeitig mit den Gegenbemerkungen dem anderen Haus zugehen, in dem sie in gleicher Weise wieder beraten werden soll, und wenn sie mittels Zweidrittelmehrheit dieses Hauses genehmigt wird, soll sie Gesetz werden. Doch in allen solchen Fällen soll in beiden Häusern namentlich abgestimmt, und die Namen der für und gegen die Vorlage stimmenden Personen sollen in das Protokoll eines jeden Hauses eingetragen werden. Wenn eine Vorlage nicht vom Präsidenten innerhalb zehn Tagen (Sonntage zählen nicht mit), nachdem sie ihm vorgelegt worden ist, zurückgesandt wird, wird sie auf gleiche Weise Gesetz, als ob er sie unterzeichnet hätte, außer der Kongreß verhindert durch seine Vertagung ihre Rücksendung, in welchem Falle sie nicht Gesetz werden soll.

Jeder Auftrag, jede Entschließung oder Abstimmung, zu denen die Zustimmung des Senats und des Repräsentantenhauses notwendig ist (außer über eine Frage der Vertagung), soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; und bevor derartige in Kraft tritt, soll es von ihm genehmigt oder mißbilligt werden, und in diesem Falle mittels Zweidrittelmehrheit des

Senats und des Repräsentantenhauses wieder beschlossen werden, ganz nach den Normen und Beschränkungen, wie sie im Falle einer Vorlage vorgeschrieben sind.

8. Abschnitt. Der Kongreß soll das Recht haben, Steuern, Zölle, Abgaben und Akzisen aufzuerlegen und zu erheben, die öffentlichen Schulden zu bezahlen, für die gemeinsame Verteidigung und die allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; doch sollen alle Zölle, Abgaben und Akzisen im Gebiet der Vereinigten Staaten gleichartig sein;

Geld auf Grund des Kredits der Vereinigten Staaten zu leihen;

Den Handel mit fremden Nationen und unter den Einzelstaaten, sowie mit den Indianerstämmen zu regeln;

Eine einheitliche Norm für Naturalisation festzustellen und einheitliche Gesetze über Bankrotte auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten zu erlassen;

Geld zu prägen, dessen Wert und den fremder Münze zu bestimmen, sowie Maß und Gewicht festzustellen;

Die Bestrafung der Nachahmung von Kreditpapieren und des umlaufenden Geldes der Vereinigten Staaten zu bestimmen;

Postämter und Poststraßen anzulegen;

Den Fortschritt von Wissenschaft und nützlichen Künsten dadurch zu fördern, daß den Autoren und den Erfindern für eine bestimmte Zeit das ausschließliche Recht auf ihre Schriften und Erfindungen gesichert wird.

Die dem Obersten Gerichtshof unterstehenden Gerichte zu organisieren;

Die Seeräuberei und Vergehen auf hoher See und Verbrechen wider das Völkerrecht zu bestrafen;

Krieg zu erklären, Kaperbriefe und Repressalien zu verfügen und Normen wegen weggenommener Güter zu Land und zur See zu erlassen;

Heere auszuheben und zu erhalten, doch darf dafür für höchstens zwei Jahre Geld bewilligt werden;

Eine Flotte zu schaffen und zu erhalten;

Die Verwaltung der Land- und Seemacht zu organisieren;

Für die Einberufung der Miliz zu sorgen, um die Gesetze der Union zur Ausführung zu bringen, Aufstände zu unterdrücken und Einfälle abzuwehren;

Dafür zu sorgen, daß die Miliz organisiert und diszipliniert sei, und über den Teil der Miliz zu verfügen, welcher im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird, doch verbleibt den Einzelstaaten die Ernennung der Offiziere und das Recht, die vom Kongreß vorgeschriebene militärische Ausbildung der Miliz auszuüben;

Die ausschließliche Gesetzgebung in allen Fällen in einem nicht über zehn englischen Quadratmeilen großen Distrikt auszuüben, welcher durch Abtretung von Einzelstaaten und Annahme des Kongresses zum Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten geworden ist, sowie das gleiche Recht über alle mit Bewilligung des Parlaments des Staates, in denen sie liegen, angekauften Orte, welche zur Anlage von Befestigungen, Magazinen, Arsenalen, Werften und anderen benötigten Gebäuden dienen;

Endlich soll der Kongreß das Recht haben, alle nötigen und zweckmäßigen Gesetze zur Ausübung der vorerwähnten Befugnisse und aller anderen Befugnisse, womit diese Verfassung die Regierung der Vereinigten Staaten oder irgendeinen Verwaltungszweig oder Beamten desselben beauftragt hat, zu erlassen.

9. Abschnitt. (Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, deren Zulassung den gegenwärtig bestehenden Staaten zweckmäßig erscheinen sollte, soll vom Kongreß vor dem Jahre 1808 nicht verboten werden dürfen, doch eine Steuer oder ein Zoll von höchstens 10 Dollar kann für jede Person, die eingeführt wird, auferlegt werden.)

Die Privilegien der Habeas-Corpus-Akte dürfen nur im Falle eines Aufstandes, eines feindlichen Einfalls und falls es die öffentliche Sicherheit erfordert, aufgehoben werden.

Kein Gesetz über einen Strafbeschluß ohne gerichtliches Verhör und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft soll beschlossen werden.

Keine Kopf- oder sonstige direkte Steuer soll auferlegt werden, außer nach Maßgabe der früher erwähnten Zahlung. [s.16. Amendment.]

Weder Steuer noch Zoll soll auf Artikel gelegt sein, die aus einem Einzelstaate ausgeführt werden.

Kein Hafen soll durch kommerzielle oder fiskalische Verfügung vor anderen Häfen einen Vorzug genießen. Die in den Häfen irgendeines Einzelstaates ein- oder auslaufenden Schiffe können nicht gezwungen werden, zur Entrichtung der Abgaben in einen anderen Hafen

einzulaufen.

Kein Geld soll dem Schatzamt, außer in Folge von gesetzlichen Zuwendungen, entnommen werden, und von Zeit zu Zeit soll eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben veröffentlicht werden.

Kein Adelstitel soll von den Vereinigten Staaten verliehen werden, und kein besoldeter oder unbesoldeter Beamter derselben darf ohne Genehmigung des Kongresses irgendein Geschenk, ein Vorteil, ein Amt oder einen Titel welcher Art immer von einem Könige, Fürsten oder fremden Staat annehmen.

10. Abschnitt. Kein Einzelstaat soll einen Vertrag, ein Bündnis oder eine Konföderation abschließen, darf Kaperbriefe ausstellen oder Repressalien verfügen; Geld prägen; Papiergeld ausgeben oder erklären, daß Schulden anders als in Gold und Silber bezahlt werden können; er darf kein Gesetz über einen Strafbeschuß ohne gerichtliches Verhör und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft oder ein die Gültigkeit von Verträgen beeinträchtigendes Gesetz beschließen, oder einen Adelstitel verleihen.

Kein Staat soll ohne Zustimmung des Kongresses der Ein- oder Ausfuhr eine Abgabe auferlegen, mit Ausnahme desjenigen, was er zur Ausführung seiner Inspektionsgesetze durchaus bedarf; und der Reinertrag aller Zölle und Abgaben, die von einem Einzelstaat auf Einfuhr oder Ausfuhr gelegt sind, soll dem Schatzamt der Vereinigten Staaten zur Verfügung stehen; und alle solche Gesetze sollen der Revision und Aufsicht des Kongresses unterworfen sein.

Kein Staat darf ohne Zustimmung des Kongresses Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, Vereinbarungen oder Verträge mit einem anderen Einzelstaate oder mit einer auswärtigen Macht abschließen oder sich in einen Krieg einlassen, außer im Falle einer feindlichen Invasion oder in einer derartig drohenden Gefahr, daß deren Abwehr keinen Aufschub gestattet.

Zweiter Artikel

1. Abschnitt. Der Präsident der Vereinigten Staaten soll mit der Vollzugsgewalt betraut sein. Er soll sein Amt vier Jahre innehaben und ebensolang wie der Vizepräsident, welche beide, wie folgt, zu wählen sind:

Jeder Staat soll auf solche Weise, wie sein Parlament es verfügt, eine Anzahl von Wahlmännern (Elektoren) ernennen, die der Zahl der Senatoren und Repräsentanten gleich ist, auf welche der Staat für den Kongreß einen Anspruch hat; doch weder ein Senator noch ein Repräsentant oder irgendein besoldeter Beamter der Vereinigten Staaten darf zum Wahlmann ernannt werden.

(Die Wahlmänner sollen in ihren betreffenden Staaten zusammentreten und mittels Stimmzettels zwei Personen wählen, von denen wenigstens eine kein Einwohner desselben Staates sein soll, und sie sollen eine Liste aller Personen aufnehmen, für die gestimmt wurde, und die für jeden abgegebene Stimmzahl. Diese Liste sollen sie unterzeichnen und beglaubigen und dann versiegelt dem Präsidenten des Senats am Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten senden. Der Präsident des Senates soll in Anwesenheit des Senates und des Repräsentantenhauses alle Bescheinigungen öffnen, und dann sollen die Stimmen gezählt werden. Die Person, welche die größte Stimmenzahl hat, soll Präsident sein, wenn diese Zahl eine Mehrheit der ganzen Zahl der ernannten Elektoren bildet, und wenn es mehr als einen gibt, der eine solche Mehrheit und eine gleiche Anzahl von Stimmen besitzt, dann soll das Repräsentantenhaus unverzüglich mittels Stimmzettels einen von ihnen zum Präsidenten wählen; und wenn niemand eine Mehrheit besitzt, dann soll das besagte Haus unter den Fünfen mit höchster Stimmenzahl auf der Liste in gleicher Weise den Präsidenten wählen. Doch bei Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen nach Staaten gezählt werden, indem die Vertretung eines jeden Staates eine Stimme hat; ein Quorum für diesen Zweck soll aus zwei Dritteln der Staaten bestehen, und eine Mehrheit aller Staaten soll zur Wahl nötig sein. In jedem Fall soll nach der Wahl des Präsidenten diejenige Person, welche die größte Anzahl Wahlmännerstimmen hat, Vizepräsident sein; doch sollten zwei oder mehr übrig bleiben, die eine gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigen, so soll der Senat unter ihnen mittels

Stimmzettels den Vizepräsidenten wählen) [Ersetzt durch das 12. Amendment.]

Der Kongreß kann den Zeitpunkt der Wahl der Elektoren bestimmen und den Tag, an welchem diese ihre Stimmen abzugeben haben, welcher Tag auf dem ganzen Gebiete der Union derselbe sein soll.

Niemand als ein in den Vereinigten Staaten geborener Bürger, oder der zur Zeit der Annahme dieser Verfassung Bürger der Vereinigten Staaten war, soll für das Amt des Präsidenten wählbar sein. Auch muss er das 35. Jahr erreicht und vierzehn Jahre in den Vereinigten Staaten gewohnt haben.

Im Falle der Absetzung des Präsidenten oder seines Todes, seiner Abdankung oder der Unfähigkeit, seine Rechte und Pflichten auszuüben, soll die Würde auf den Vizepräsidenten übergehen, und der Kongreß kann durch ein Gesetz im Falle der Absetzung, des Todes, der Abdankung oder der Unfähigkeit sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten bestimmen, welcher Beamte dann als Präsident handeln soll, bis die Ursache der Unfähigkeit behoben oder ein neuer Präsident gewählt worden ist.

Der Präsident soll in bestimmten Zeitabständen für seine Dienste eine Entschädigung erhalten, welche während seiner Amtsdauer weder erhöht noch verringert werden kann, und während dieser Zeit soll er keine anderen Nebeneinkünfte von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelstaate beziehen.

Vor Antritt seines Amtes soll er den folgenden Eid oder die folgende Angelobung leisten:

„Ich schwöre (oder gelobe) feierlich, daß ich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten und mein Bestes aufbieten werde, um die Verfassung der Vereinigten Staaten zu erhalten, zu beschützen und zu verteidigen.“

2. Abschnitt. Der Präsident soll den Oberbefehl haben über das Heer und die Flotte der Vereinigten Staaten und die Miliz der Einzelstaaten, wenn sie zu aktivem Dienst der Vereinigten Staaten einberufen ist; er kann die schriftliche Meinung des obersten Beamten in jedem Verwaltungszweig über jeden Gegenstand einholen, der sich auf die Aufgaben ihrer betreffenden Ämter bezieht, und er soll das Begnadigungsrecht für alle Vergehen gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten haben, außer in Fällen einer politischen Anklage.

Er soll die Machtvollkommenheit haben, auf Rat und mit Zustimmung des Senates Verträge abzuschließen, wozu zwei Drittel der anwesenden Senatoren ihre Zustimmung zu geben haben, und auf gleiche Weise soll er mit Zustimmung des Senates Botschafter, andere Gesandte und Konsuln, Richter des Obersten Gerichtshofes und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten ernennen, über deren Anstellung nicht anderweitig durch die Verfassung verfügt worden, und welche gesetzlich festgelegt ist. Doch kann der Kongreß durch ein Gesetz die Ernennung der Unterbeamten dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen oder den Departementsvorständen übertragen.

Der Präsident soll berechtigt sein, alle frei werdenden Stellen während der Senatsferien provisorisch zu besetzen, doch erlöschen diese Ernennungen am Ende der nächsten Session.

3. Abschnitt. Er soll dem Kongreß von Zeit zu Zeit über den Zustand der Union einen Bericht geben und soll Maßregeln seiner Erwägung empfehlen, die er für notwendig und ratsam halten sollte, [Seit Jefferson erfolgten – mit Ausnahme von Wilsons, Trumans und Eisenhowers Botschaften – diese Berichte schriftlich] er kann bei außerordentlichen Gelegenheiten beide Häuser oder eines von beiden einberufen, und im Fall der Nichtübereinstimmung zwischen ihnen kann er im Hinblick auf die Zeit der Vertagung selbst die Zeit der Vertagung bestimmen. Er soll die Botschafter und andere Gesandten empfangen und darüber wachen, daß die Gesetze treu vollzogen werden, und soll alle Beamte der Vereinigten Staaten in den Dienst stellen.

4. Abschnitt. Der Präsident, der Vizepräsident und alle Zivilbeamten der Vereinigten Staaten sollen von ihren Ämtern enthoben werden, wenn sie infolge einer Anklage wegen Hochverrats, Bestechung oder anderer grober Verbrechen und Verfehlungen verurteilt worden sind.

Dritter Artikel

1. Abschnitt. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten wird einem Obersten Gerichtshof und solchen Untergerichten anvertraut, welche der Kongreß von Zeit zu Zeit anordnen und errichten kann. Die Richter sowohl des Obersten Gerichtshofes als auch der Untergerichte behalten ihre Ämter solange, als sie sich rechtmäßig verhalten und sollen in bestimmten Fristen für ihre Dienste ein Gehalt empfangen, welcher während ihrer Amtsdauer nicht vermindert werden kann.

2. Abschnitt. Die richterliche Gewalt soll sich auf alle nach Gesetz oder Billigkeit zu entscheidenden Rechtsfälle erstrecken, die nach dieser Verfassung, den Gesetzen der

Vereinigten Staaten, den abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen entstehen; auf alle Rechtsfälle, welche Botschafter, andere Gesandte und Konsuln betreffen oder auf die Seegerichtsbarkeit sich erstrecken; auf alle Prozesse, in denen die Vereinigten Staaten eine Partei bilden; auf Prozesse zwischen zwei oder mehr Staaten; (zwischen einem Staat und den Bürgern eines anderen Staates;) [Abgeändert durch das 11. Amendment.] zwischen Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern des nämlichen Staates, welche Land infolge der von verschiedenen Staaten erteilten Verleihung in Anspruch nehmen, und zwischen einem Staat und seinen Bürgern und fremden Staaten, fremden Bürgern oder Untertanen.

In allen Rechtsfällen, welche Botschafter, andere Gesandte und Konsuln betreffen und in jenen, in denen ein Staat Partei ist, soll der Oberste Gerichtshof zuständig sein. In allen anderen Rechtsfällen, die früher aufgezählt wurden, soll der Oberste Gerichtshof die Appellationsinstanz sowohl in Bezug auf die Rechtsfrage, als auch auf die Tatfrage sein. Ausnahmen hiervon und nähere Bestimmungen hierüber soll der Kongreß machen.

Die Beurteilung aller Verbrechen, außer in Fällen einer politischen Anklage, ist Sache der Geschworenen. Ein solcher Prozeß soll in dem Staate geführt werden, wo die betreffenden Verbrechen begangen worden sind. Doch wenn sie nicht innerhalb irgendeines Einzelstaates verübt wurden, soll der Prozeß an einem solchen Ort oder an solchen Orten stattfinden, den oder die der Kongreß gesetzlich bestimmt.

3. Abschnitt. Hochverrat gegen die Vereinigten Staaten soll nur darin bestehen, daß man gegen sie Krieg beginnt oder sich zu ihren Feinden schlägt und diesen Hilfe und Beistand leistet. Niemand soll wegen Hochverrats außer auf Grund des Zeugnisses zweier Zeugen über dieselbe offenkundige Tatsache verurteilt werden, oder wenn der Angeklagte sich vor Gericht selbst schuldig erklärt.

Der Kongreß soll die Befugnis haben, die Strafe für Hochverrat zu bestimmen. Doch wirft dieses Verbrechen keinen Makel auf die Ehre der Blutsverwandten, und es folgt daraus auch keine Güterkonfiskation, außer während der Lebensdauer der verurteilten Persönlichkeit.

Vierter Artikel

1. Abschnitt. In jedem Einzelstaate soll man den öffentlichen Akten und dem Prozeßverfahren eines jeden anderen Staates volles Vertrauen und vollen Glauben gewähren, und der Kongreß kann durch allgemeine Gesetze die Beweiskraft dieser Akten und die damit verbundenen Wirkungen vorschreiben.

2. Abschnitt. Die Bürger eines jeden Staates sollen ein Anrecht auf alle Privilegien und Freiheiten der Bürger in den anderen Einzelstaaten haben. [Ergänzt durch das 14. Amendment.]

Eine Person, die in irgendeinem Einzelstaat des Hochverrats, eines Amtsvergehens oder anderer Verbrechen beschuldigt wird und der Haft entwichen ist und in einem anderen Staate angetroffen wird, soll auf Verlangen der Vollzugsgewalt des Staates, aus dem er geflohen ist, ausgeliefert werden.

(Niemand, der zu einem Dienst oder zur Arbeit in einem Staate nach dessen Gesetzen verpflichtet ist, und in einen anderen Staat entweicht, soll infolge eines Gesetzes oder einer Verordnung in diesem Staate vom Dienst oder Arbeit freigesprochen, sondern auf Verlangen der Partei ausgeliefert werden, welcher er einen solchen Dienst oder eine solche Arbeit schuldet.) [Ersetzt durch das 13. Amendment.]

3. Abschnitt. Neue Staaten können vom Kongresse zu dieser Union zugelassen werden, doch soll kein neuer Staat innerhalb des Gebietes eines anderen Staates gebildet oder errichtet werden; auch soll kein Staat aus der Vereinigung von zwei oder mehr Staaten oder Teilen von Staaten ohne die Zustimmung der Parlamente sowohl der betreffenden Staaten als auch des Kongresses gebildet werden.

Der Kongreß soll die Macht haben, über das Gebiet und anderes Eigentum der Vereinigten Staaten zu verfügen und alle erforderlichen Normen und Verordnungen zu erlassen, und nichts darf in dieser Verfassung so ausgelegt werden, daß es den Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates Abbruch tut.

4. Abschnitt. Die Vereinigten Staaten sollen jedem Einzelstaat in dieser Union eine republikanische Regierungsform gewährleisten und jeden gegen feindlichen Einfall und auf Verlangen des Parlamentes oder der Vollzugsgewalt — wenn das Parlament nicht einberufen

werden kann — auch gegen innere_Gewalttätigkeit schützen.

Fünfter Artikel

Der Kongreß soll, wenn immer zwei Drittel beider Häuser es für notwendig finden, Amendments (Zusatzartikel) zu dieser Verfassung vorschlagen oder auf Verlangen der Parlamente von zwei Dritteln der Einzelstaaten einen Konvent einberufen, um Amendments vorzuschlagen, welche in jedem der beiden Fälle in jeder Hinsicht als Teile dieser Verfassung Rechtskraft haben sollen, wenn sie von den Parlamenten von drei Vierteln der Einzelstaaten oder von Konventen in drei Vierteln derselben bestätigt worden sind, je nachdem die eine oder die andere Art der Ratifikation vom Kongress vorgeschrieben worden ist; nur (darf kein Amendment, das vor dem Jahre 1808 gemacht wird, auf irgendeine Art die erste und vierte Klausel im neunten Abschnitt des ersten Artikels verletzen; auch) [Überholt.] darf kein Staat ohne seine Zustimmung seiner gleichberechtigten Stimme im Senate beraubt werden.

Sechster Artikel

Alle Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor Annahme dieser Verfassung eingegangen wurden, sollen unter dieser Verfassung gegen die Vereinigten Staaten ebenso rechtskräftig sein, wie unter der Konföderation. [Ergänzt durch das 14. Amendment.]

Diese Verfassung und die auf Grund derselben gegebenen Gesetze und alle zum Abschluß gekommenen oder noch kommenden Verträge sollen das oberste Gesetz des Landes bilden. Die Richter eines jeden Einzelstaates sollen verpflichtet sein, danach zu urteilen, wenn auch in der Verfassung oder den Gesetzen irgendeines Einzelstaates etwas in Widerspruch dazu stände.

Die vorhin erwähnten Senatoren und Repräsentanten und die Mitglieder der Parlamente der Einzelstaaten und alle Exekutiv- und Justizbeamten, sowohl der Vereinigten Staaten, als auch der Einzelstaaten, sollen sich durch Eid oder durch Angelobung verpflichten, diese Verfassung zu verteidigen; doch soll kein religiöser Eid jemals als Qualifikation für irgendein Amt oder eine öffentliche Funktion erforderlich sein.

Siebenter Artikel

Die Ratifikation der Konvente von neun Staaten soll hinreichen, um diese Verfassung zwischen den Staaten, welche sie ratifiziert haben, rechtsverbindlich zu machen.

Gegeben im Konvent mit einhelliger Zustimmung der anwesenden [Von 65 ernannten Deligierten waren 55 anwesend; 39 unterschrieben. Zuerst ratifizierte Delaware am 7. Dezember 1787; die 9. Ratifikation kam von New Hampshire am 21. Juni 1788. Dadurch trat die Verfassung in Kraft. Als letzter Staat ratifizierte Rhode Island am 11. Mai 1790.] Staaten am 17. Tage des Septembers im Jahre des Herrn 1787 und im zwölften Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Zur Beurkundung dessen haben wir mit unseren Namen unterzeichnet.

GEORGE WASHINGTON,

Präsident und Deputierter von Virginia.

(Verfassung)

(Unterzeichnet von)

Go. Washington

Präsident und Deputierter von Virginia.

NEW HAMPSHIRE: John Langdon; Nicholas Gilman.

MASSACHUSETTS: Nathaniel Gorham; Rufus King.

CONNECTICUT: Wm. Saml. Johnson; Roger Sherman.

NEW YORK: Alexander Hamilton.

NEW JERSEY: Wil. Livingston; David Brearley; Wm. Paterson; Jona Dayton.

PENNSYLVANIA: B. Franklin; Thomas Muffin; Robt. Morris; Geo. Clymer; Tho. Fitz Simons;
Jared Ingersoll; James Wilson; Gouv. Morris.

DELAWARE: Geo. Read; Gunning Bedford, Jun.; John Dickinson; Richard Bassett; Jaco.
Broom.

MARYLAND: James McHenry; Dan of St. Thos. Jenifer; Danl. Carroll.

VIRGINIA: John Blair; James Madison. Jr.

NORTH CAROLINA: Wm. Blount; Rich. Dobbs Spaight; Hu. Williamson.

SOUTH CAROLINA: J. Rutledge; Charles Cotesworth Pinckney; Charles Pinckney; Pierce
Butler.

GEORGIA: William Few; Abr. Baldwin.

Beurkundet: William Jackson, Sekretär.

ARTIKEL ZUR AUSGESTALTUNG UND VERBESSERUNG DER VERFASSUNG

Artikel 1*

Der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, das die Einführung einer Religion betrifft oder die freie Ausübung einer Religion verbietet, kein Gesetz, wodurch die Redefreiheit, die Freiheit der Presse oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und eine Eingabe an die Regierung zwecks Behebung von Mißständen zu machen, beschränkt wird.

Artikel 2

Da eine gut organisierte Miliz für die Sicherheit eines freien Staates notwendig ist, darf das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht eingeschränkt werden.

Artikel 3

In Friedenszeiten darf kein Soldat in irgendeinem Hause ohne Einwilligung des Hauseigentümers einquartiert werden; auch in Kriegszeiten darf dies nur in gesetzlich vorgeschriebener Weise geschehen.

Artikel 4

Das Recht des Volkes auf Sicherheit der Person und der Wohnung, auf Sicherheit von Papieren und von Besitz vor unrechtmäßigen Durchsuchungen, Verhaftungen oder Beschlagnahme darf nicht verletzt werden, und ein Durchsuchungs-, Haft- oder Beschlagnahmebefehl darf nur erlassen werden, wenn er ausreichend begründet und durch Eid oder eidesstattliche Versicherung gestützt ist; in diesem Falle sind der zu untersuchende Ort und die Person, die verhaftet werden soll, oder die Sachen, die zu beschlagnahmen sind, genau zu beschreiben.

Artikel 5

Niemand darf wegen eines Kapitalverbrechens oder eines sonstigen schweren Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn auf Grund des Antrages oder der Anklage eines Gerichtshofes; ausgenommen sind Fälle, die bei den Land- oder Seestreitkräften vorkommen, ferner bei der Miliz während des aktiven Dienstes in Kriegszeiten oder in Zeiten öffentlicher Gefahr; auch darf niemand desselben Delikts wegen zweimal in Leibes- oder Lebensgefahr gebracht werden; niemand darf gezwungen werden, in einem Strafverfahren gleich welcher Art, gegen sich selbst auszusagen; niemand darf des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums ohne ordnungsmäßiges Rechtsverfahren beraubt werden; auch darf privates Eigentum zu öffentlichen Zwecken nicht ohne angemessene Entschädigung enteignet werden.

Artikel 6

In allen Strafverfahren soll der Angeklagte das Recht auf ein schnelles und öffentliches Verfahren durch ein unparteiisches Geschworenengericht desjenigen Staates und Bezirkes haben, in dem das Verbrechen begangen ist, wobei dieser Bezirk vorher gesetzlich festgelegt werden muß; ferner das Recht, über Art und Ursache der Anklage unterrichtet und den Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden, sowie das Recht auf Zwangsvorladung von Entlastungszeugen und auf den Beistand eines Rechtsanwaltes zu seiner Verteidigung.

Artikel 7

In Prozessen nach gemeinem Recht, bei denen der Wert der Streitsache 20 Dollar übersteigt, soll das Recht auf Verhandlung vor einem Geschworenengericht gewahrt bleiben, und keine Sache, die vor einem Geschworenengericht verhandelt wurde, soll von irgendeinem Gericht der Vereinigten Staaten auf andere Weise als nach den Regeln des gemeinen Rechts nachgeprüft werden.

Artikel 8

Übermäßige Kautions darf nicht verlangt werden; auch dürfen keine übermäßigen Geldstrafen auferlegt noch grausame oder ungewöhnliche Strafen verhängt werden.

Artikel 9

Die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassung soll nicht so ausgelegt werden, daß dadurch andere dem Volke zustehenden Rechte versagt oder eingeschränkt werden.

Artikel 10

Die Machtbefugnisse, die durch die Verfassung weder den Vereinigten Staaten übertragen noch den Einzelstaaten entzogen sind, bleiben den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten.

* Die Amendments 1 – 10 bilden die sog. „Bill of Rights“. Sie wurden vom Kongreß am 25. September 1789 vorgeschlagen und bis 1791 von den Einzelstaaten ratifiziert.